

einer bestimmten im Antrag dargelegten Angelegenheit herbeizuführen. Dabei ist nicht die Bezeichnung „Antrag“ rechtserheblich, sondern die Tatsache, daß das Vorbringen des Bürgers die Antragsabsicht gegenüber Organen des Staatsapparates deutlich erkennen läßt.

Bei Anträgen von Bürgern handelt es sich in der Regel darum, daß sie zu ihren Gunsten und im persönlichen Interesse um die Gewährung bestimmter subjektiver Rechte oder um den Erlaß staatlicher Maßnahmen nachsuchen.

**Gegenstand eines Antrages können z. B. sein: Vornahme der Eheschließung, Verleihung der Staatsbürgerschaft, Erwerb einer Fahrerlaubnis, Approbation als Arzt, Standortgenehmigung für ein Bauwerk, Gewerbeerlaubnis, Zulassung zum Studium, Ausstellung eines polizeilichen Führungszeugnisses, Beantragung eines Wahlscheines u. a.**

Vom antragstellenden Bürger sind die einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten, vor allem dann, wenn auf Grund des Gegenstandes bestimmte Anforderungen an den Antrag gestellt sind und spezielle Antragsverfahren gelten. In vielen Rechtsvorschriften wird jedoch zur Erleichterung für die Bürger weitgehend auf formelle Anforderungen an einen Antrag verzichtet. Meist kann der Antrag sowohl schriftlich als auch mündlich vorgebracht werden.

Im Interesse der Rechtssicherheit, der Wahrung der Ordnung und der Rechte anderer Bürger hat der Antragsteller — wenn spezielle Rechtsvorschriften dies vorsehen — seine persönliche und sachliche Berechtigung zur Antragstellung nachzuweisen. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Erklärungen abzugeben und erforderliche Unterlagen und Dokumente dem Antrag beizufügen.

So sind z. B. mit einem Antrag auf Eheschließung die Personalausweise und die Geburtsurkunden der Antragsteller vorzulegen.<sup>11</sup> Einem Antrag auf Bau eines Eigenheimes sind u. a. beizufügen:

- Angaben über Tätigkeit des Bürgers, die Anzahl der Familienmitglieder, die das Eigenheim bewohnen sollen, sowie die jetzigen Wohnverhältnisse, die Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens der Familie,\*
- Angaben über den benötigten Kredit;
- Art und Umfang der Eigenleistungen.<sup>11 12</sup>

Bei bestimmten Antragsarten ist vom Bürger zu beachten, daß die Anträge rechtzeitig bzw. unter Einhaltung bestimmter Fristen zu stellen sind. Der Antrag auf Eheschließung z. B. ist mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin einzureichen.

Für den Erwerb der Fahrerlaubnis ist es z. B. notwendig, daß der Antragsteller durch Vorlage seines Personalausweises das erforderliche Mindestalter nachweist und seine Fahrtauglichkeit durch ein ärztliches Gutachten belegt.<sup>13</sup>

Es liegt im Interesse des Bürgers selbst, solche Anforderungen zu beachten. Ein Außerachtlassen hat zwar in vielen Fällen nicht das Zurückweisen des Antrages zur Folge, verzögert aber dessen Bearbeitung und Entscheidung, weil das zustän-

11 Vgl. §§23-27 Gesetz über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) vom 16.11.1956, GBl. I 1956 Nr. 105 S. 1283, i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes vom 13.10.1966, GBl. I 1966 Nr. 13 S. 87.

12 Vgl. VO über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — Eigenheim-VO - vom 31. 8.1978, GBl. I 1978 Nr. 40 S. 425.

13 Vgl. §§5-15, 84, 85 StVZO; 3. DB zur StVZO — Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen - vom 10. 8.1973, GBl. I 1973 Nr. 42 S. 440.